

Geschäftsordnung des Beirates für Menschen mit Behinderung

Geschäftsordnung Stand 25. April 2005	Änderungen
Aufgrund des vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Rheine, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2003, hat der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine am 25. April 2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Präambel Aufgrund des vom Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 21. Dezember 1981 gefassten Grundsatzbeschlusses zur Bildung des Behindertenbeirates der Stadt Rheine, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2003, hat der „Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine“ am <u>30. März 2022</u> folgende Geschäftsordnung beschlossen:
I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung § 1 Stellung und Bezeichnung Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine".	I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung § 1 Stellung und Bezeichnung Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine" <u>und wird nachfolgend kurz Beirat genannt.</u>
§ 2 Bildung Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus acht Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) bestellt. Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie sollen möglichst selbst behindert, Angehörige von behinderten Menschen oder Vertreter(innen) von Behindertenorganisationen/-gruppierungen sein. Sie werden auf Vorschlag der Behindertenvereine, -verbände, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbände vom	§ 2 Bildung <u>Der Beirat für Menschen mit Behinderung</u> besteht aus <u>zehn stimmberechtigten</u> Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche Stellvertret<u>ung(in)</u> bestellt. <u>Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates können nur Personen bestellt werden, die</u> im Sinne des Kommunalwahlgesetzes <u>in Rheine</u> wahlberechtigt <u>sind und</u> - <u>Sie sollen möglichst</u> selbst behindert, - <u>Angehörige von behinderten</u> Menschen <u>mit Behinderung</u> oder - <u>Vertreter*innen</u> von Behindertenorganisationen/-gruppierungen <u>sein</u>

Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.	<u>sind</u>. Sie werden <u>auf Vorschlag der von Behindertenvereinen, -verbänden, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, die in Rheine ansässig oder für Rheine tätig sind vorgeschlagen.</u> <u>Betroffene Einzelbewerber*Innen (GdB mind. 50%) oder Angehörige von Menschen mit Behinderung können sich selbst vorschlagen. Es können jeweils bis zu 2 Einzelbewerber*innen als Mitglied oder Stellvertreter*in besetzt werden.</u> <u>Die Mitglieder und Stellvertreter*innen werden</u> vom Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Sollten während der laufenden Legislaturperiode <u>Mitglieder oder Stellvertreter*innen ausscheiden, schlägt der Beirat neue Personen vor, die vom Sozialausschuss benannt werden sollten.</u>
§ 3 Aufgaben Der Beirat für Menschen mit Behinderung betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken und die Belange der Betroffenen gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung sowie in der Gesellschaft zu vertreten. Er ist vornehmlich kooperativ tätig und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.	§ 3 Aufgaben Der Beirat für Menschen mit Behinderung betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken und die Belange der Betroffenen gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung sowie in der Gesellschaft zu vertreten. <u>Dazu entsendet der Beirat aus seiner Mitte sachkundige Einwohner*innen in die städtischen Ausschüsse, in denen es im Rahmen der Satzung des Rates/der Ausschüsse vorgesehen ist. Der Beirat hat das Recht Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen.</u> Der Beirat <u>Er</u> ist vornehmlich kooperativ tätig und ist bestrebt um gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.

II. Vorbereitung der Sitzungen § 4 Einberufung der Sitzungen (1) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder sowie an die nach § 9 Teilnahmeberechtigten. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.	II. Vorbereitung der Sitzungen § 4 Einberufung der Sitzungen (1) Die*Der Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel derdes Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder <u>und Stellvertreter*innen</u> sowie an die nach § 9 Teilnahmeberechtigten. (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
§ 5 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.	§ 5 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss mindestens <u>muss in der Regel</u> sieben volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet den Mitgliedern und Stellvertreter*innen zur Verfügung gestellt werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
§ 6 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.	§ 6 Aufstellung der Tagesordnung (1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie*Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr*ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.

(2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	(2) Die*Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die*der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (4) Die „Einwohnerfragestunde“ <u>ist regelmäßiger Bestandteil der Tagesordnung.</u>
§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.	§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.
§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen. (2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.	§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Beiratsmitglieder <u>und Vertreter*innen</u>, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der*dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen. (2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
III. Durchführung der Sitzungen 1. Allgemeines § 9 Teilnahme	III. Durchführung der Sitzungen 1. Allgemeines § 9 Teilnahme

(1) Als Gäste mit beratender Stimme können die/der Vorsitzende des Sozialausschusses und Vertreter(innen) der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilnehmen. (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.	<u>(1) Teilnahmeberechtigt sind sowohl Mitglieder als auch Stellvertreter*innen des Beirates.</u> (2) Als Gäste mit beratender Stimme können die*der Vorsitzende des Sozialausschusses und Vertreter*innen der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teilnehmen. (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter*innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.
§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (1) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer(in) an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer(innen) sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen. (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Vertreterin/des Vertreters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher	§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen <u>(1) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer*in(in) an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirates zu beteiligen. <u>Sie haben das Recht, unter dem regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ Fragen an den Beirat und die Verwaltung zu stellen.</u></u> (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Beiratsmitglieds, <u>eines*er Vertreters*in</u> oder auf Vorschlag <u>des*der</u> Bürgermeisters<u>s*in/des Bürgermeisters</u> bzw. <u>des*der</u> Vertreters<u>*in/des Vertreters</u> für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu

Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.	unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
§ 11 Vorsitz (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann die/den Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder. Die/Der Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften	§ 11 Vorsitz (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte dem Kreis seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung eine*n Vorsitzende*n und eine*n bis zu zwei Stellvertreter*innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann die*/den Vorsitzende*n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit (50% +1) der in § 2 bestimmten Zahl der der Beiratsmitglieder Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung muss eine Frist von mindestens dreizeh Tagen liegen (die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 sind gegeben). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder. Die*Der Nachfolger*in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die*den Stellvertreter*in entsprechend.

gelten für die/den Stellvertreter(in) entsprechend. (3) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat für Menschen mit Behinderung. Im Falle der Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende. (4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.	(3) Die*Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat für Menschen mit Behinderung. Im Falle der Verhinderung übernimmt einedie*der einer der Stellvertreter*in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der*des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die*der Altersvorsitzende. (4) Die*Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie*Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.
§ 12 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat für Menschen mit Behinderung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 12 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die*der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in § 2 bestimmten Zahl der Mitglieder der <u>stimmberechtigten Mitglieder des Beirates</u> anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat für Menschen mit Behinderung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
2. Gang der Beratungen § 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann vor Eintritt in die	2. Gang der Beratungen § 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,

Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 10 Abs. 2 handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Beirat für Menschen mit Behinderung durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die keine Behindertenangelegenheit ist und nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Beirates nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, <u>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</u> d) <u>Tagesordnungspunkte bei Unabdingbarkeit hinzuzufügen.</u> Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 10 Abs. 2 handelt. (2) — Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirates für Menschen mit Behinderung ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) — Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Beirat für Menschen mit Behinderung durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die keine Behindertenangelegenheit ist und nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Beirates nicht gestellt, stellt die*der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.
§ 14 Redeordnung	§ 14 Redeordnung (1) Die*Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der

(1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 6 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatte(r) das Wort. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. (4) Die/Der Bürgermeister(in) oder die/der Vertreter(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie ein(e) nach § 9 Abs. 1 Teilnahmberechtigte(r) dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.	vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag <u>von einem Fünftel der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung</u> in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 6 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatte(r) das Wort. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand <u>oder andere geeignete Weise</u> zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer*innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll. <u>(4) Die/Der Bürgermeister*(in), sein/ihr oder die/der Vertreter*(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</u> <u>(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied oder Vertreter*innen des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie ein*e nach § 9 Abs. 1 Teilnahmberechtigte*r dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.</u> <u>(4)(6) Bürger*innen aus Rheine, die sich im Rahmen der „Einwohnerfragestunde“ zu Wort melden, können dies nur unter Angabe ihrer Personalien tun. Jeder darf max. 3 Fragen stellen. Die Fragen werden vom Beirat oder der Verwaltung mündlich oder in schriftlicher Form beantwortet. Stellungnahmen persönlicher oder politischer Art sind an dieser Stelle nicht zulässig.</u>
§ 15	§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Beirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

 Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 18 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 18 Abs. 3 oder 4 zu verfahren, andernfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat für Menschen mit Behinderung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitgliedern oder von Stellvertretern*innen des Beirates ~~für Menschen mit Behinderung~~ gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache ~~(§ 16)~~,
 - b) — auf Schluss der Rednerliste ~~(§ 16)~~,
 - c) — auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch der*die Antragstellende begründen je ein Mitglied des Beirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 18 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 18 Abs. 3 oder 4 zu verfahren, andernfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt. Wenn namentliche oder geheime Abstimmung beantragt wird, muss dieser Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Wird der Schluss der Aussprache oder der Rednerliste beantragt, so gibt der*die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen/Rednerliste

ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.	<u>bekannt und fragt nach Ergänzungen.</u> (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat für Menschen mit Behinderung vor anderen Anträgen gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	gestrichen
§ 17 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und die/der Bürgermeister(in) bzw. die/der Vertreter(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	§ 167 Anträge zur Sache (1) Jedes Mitglied er und Stellvertreter*innen des Beirates für Menschen mit Behinderung ist sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten <u>formuliert sein</u>. (2) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung und die/der Bürgermeister(in) bzw. die/der Vertreter(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag <u>können vom Beirat oder der*dem Bürgermeister*in oder deren*dessen Stellvertreter*in gestellt werden zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</u>
§ 18 Abstimmung	§ 178 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die*der Vorsitzende die zu dem

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die*der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird von der*dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des <u>anwesenden</u> Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des <u>anwesenden</u> Beirates <u>für Menschen mit Behinderung</u> wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
§ 19 Fragerecht der Beiratsmitglieder (1) Anfragen von Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung an die Verwaltung in Behindertenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt	§ 189 Fragerecht des <u>sr</u> Beirats<u>mitglieder</u> (1) Anfragen <u>von Mitgliedern</u> des Beirates <u>für Menschen mit Behinderung</u> an die Verwaltung in Behindertenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der*dem Vorsitzenden spätestens <u>7 fünf WerkT</u>age vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen. (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das

beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt.	Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. (3) Eine Aussprache findet nicht statt.
3. Ordnung in den Sitzungen § 20 Ordnungsgewalt In den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	3. Ordnung in den Sitzungen § 1920 Ordnungsgewalt In den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung handhabt die*der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer*Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 201 und 212 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der*dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die*der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
§ 21 Ordnungsmaßnahmen (1) Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs.	§ 201 Ordnungsmaßnahmen (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann die*der Vorsitzende zur Sache rufen. (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die*der Vorsitzende zur Ordnung rufen. (3) Hat ein*e Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die*der Vorsitzende ihr*ihm das Wort entziehen, wenn die*der Redner*in Anlass zu einer weiteren

1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner(in), der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.	Ordnungsmaßnahme gibt. Einer*<u>einem</u> Redner*<u>in</u>, der*<u>dem</u> das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Eine*<u>n</u> Sitzungsteilnehmer*<u>in</u>, die*<u>der</u> grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die*<u>der</u> dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der*<u>dem</u> dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die*<u>der</u> Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die*<u>der</u> Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Beirat für Menschen mit Behinderung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.	§ 212 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 201 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der*<u>dem</u> Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Beirat für Menschen mit Behinderung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der*<u>des</u> Betroffenen. Dieser*<u>diesem</u> ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der*<u>dem</u> Betroffenen zuzustellen.

IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift

- (1) Über die im Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).

- (2) Die/Der Schriftführer(in) des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewählt. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilhabeberechtigten

IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 223 Niederschrift

- (1) Über die im Beirat ~~für Menschen mit Behinderung~~ gefassten Beschlüsse ist durch die*den Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und fehlenden ~~Mitglieder der dem~~des Beirates ~~es angehörenden Personen für Menschen mit Behinderung~~,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

~~Sofern personenbezogene Daten~~ (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 38 DSGVO).

- (2) Die*Der Schriftführer*in des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des*er Beirates*mitglieder gewählt.

~~Die Niederschrift wird von der*~~dem Vorsitzenden und der*dem Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert eine*r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ~~ist allen Mitgliedern des~~ms Beirates ~~für Menschen mit Behinderung~~ sowie den

zuzuleiten.	nach § 9 Abs. 1 Teilhabeberechtigten zuzuleiten.
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	§ 234 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die*der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Beirat für Menschen mit Behinderung gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat für Menschen mit Behinderung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 25 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 245 Schlussbestimmungen Jedem Mitglied Angehörigen des Beirates für Menschen mit Behinderung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.
§ 26 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 24. Juni 1996 außer Kraft.	§ 256 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung <u>und Genehmigung durch den Sozialausschuss und ggfs. den Rat der Stadt Rheine</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom <u>25. April 2005</u> außer Kraft.